

**Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 2
76131 Karlsruhe**

Vorab per Fax: 0721/9101-382

Freiburg, 16.7.2013
Dr. Michael Kleine-Cosack
schneider@h-kc.de
Frau Schneider (70366-20)

2 BvR 371/12

In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren

des

Gustl Ferdinand Mollath

bedanken wir uns für die Übersendung der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5.7.2013.

Wir nehmen dazu im Namen des Beschwerdeführers wie folgt Stellung:

1. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Anfang 2012 eingelegten Verfassungsbeschwerde gegen die Unterbringungsbeschlüsse des LG und des OLG aus dem Jahre 2011 wird vom Ministerium zu recht nicht in Frage gestellt. Trotz Erledigung durch Zeitablauf ist vor allem das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers nach wie uneingeschränkt gegeben.

a) Es besteht einmal bisher - zumindest noch - unter dem Aspekt der Wiederholungsgefahr.

Dies zeigt der mit dem letzten Schriftsatz vom 1.7.2013 von uns vorgelegte Beschluss des LG Bayreuth vom 12.6.2013, in dem - selbst ungeachtet aller neu aufgetauchten massiven Bedenken gegen die in der Verfassungsbeschwerde bereits Anfang 2012 gerügte Verhältnismäßigkeit der Unterbringung - wie im Jahre 2011 und in den Vorjahren die Unterbringung zu rechtfertigen versucht wird.

b) Das Rechtsschutzbedürfnis würde aber auch uneingeschränkt fortbestehen, wenn bis zur Entscheidung des BVerfG der Beschwerdeführer aus der Unterbringung entlassen wird. Schließlich scheint sich - auch unter dem Druck auch einer bevorstehenden Entscheidung des BVerfG - in beschränktem Umfang "Bewegung" bei einigen Verantwortlichen in der bayerischen Justiz einzustellen.

– So ist nicht auszuschließen, dass der Beschwerdeführer durch eine positive im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens seine Freiheit wieder erlangt.

– Gleiches gilt im Hinblick auf eine Beschwerdeentscheidung des OLG gegen die Entscheidung des LG Bayreuth vom 12.6.2013, auch wenn hier noch keine Erkenntnisse vorliegen, dass endlich auch diese Instanz ihr durch die Absegnung der unhaltbaren Entscheidungen des LG jahrelang manifestiertes verfassungswidriges Verhalten einstellt.

c) Der Fortbestand des Rechtsschutzbedürfnisses der Verfassungsbeschwerde selbst bei einer Freilassung des Beschwerdeführers steht ausser Frage. Schließlich besteht auch bei einer Freilassung Wiederholungsgefahr.

Zudem kann dem Beschwerdeführer die zeitliche Verzögerung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens ihm nicht angelastet werden.

Vor allem aber erfordert die Schwere des Grundrechtseingriffs ungeachtet der Erledigung angesichts des Bezugs auf das Jahr 2011 die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Unterbringung, zumal sie mittelbar von Bedeutung ist für die Jahre 2012 und 2013 wie auch die Zeit seit der Unterbringung.

Schließlich ist das Rechtsschutzbedürfnis auch wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Verfassungsbeschwerde für die Unterbringung von Bürgern in der forensischen Psychiatrie zu bejahen.

Es bedarf einer grundsätzlichen Klarstellung des BVerfG, dass eine Unterbringung nicht mehr - wie bisher und im vorliegenden Fall besonders krass geschehen - ohne eine der Schwere des Grundrechtseingriffs entsprechende erhebliche und gemeinwohlgefährliche Anlasstat und ohne einen Grundrechtsschutz durch ein angemessenes Verfahren - z.B. durch Austausch von Sachverständigen - angeordnet werden kann, was das Bayerische Staatsministerium in seiner Stellungnahme nach wie vor nicht berücksichtigt.

d) Eine entsprechende Entscheidung des BVerfG wäre von großer Bedeutung für die gesamte aktuelle Unterbringungspraxis in Deutschland. Das hat immerhin zwischenzeitlich auch die Bundesministerin für Justiz anerkannt. Sie hat unter dem Druck des Verfahrens des Beschwerdeführers mit ihrer Ankündigung einer "Reform" das Versagen der Rechtspolitik im Bereich der Unterbringung in der forensischen Psychiatrie einräumen müssen.

Bis zu einer Umsetzung der Reformabsichten wird man aber erfahrungsgemäß - auch angesichts des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode -

noch jahrelang warten müssen. Umso dringlicher erscheint daher eine Entscheidung des BVerfG, in der die Staatsanwaltschaften, Gerichte und die Justizministerien endlich zu einer grundrechtskonformen Entscheidungspraxis in der forensischen Psychiatrie finden. Dies zeigt auch die in Rede stehende Stellungnahme der bayerischen Justizministerin, welche in ihrer starren Haltung nach wie eine mehrjährige Unterbringung in der forensischen Psychiatrie auch bei relativen Bagatelldelikten als grundrechtskonform bewertet.

2. Begründetheit

Entgegen den Ausführungen des Bayerischen Ministeriums ist die zulässige Verfassungsbeschwerde auch begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person des Art. 2 II i.V.m. Art. 104 I GG wie auch dem Menschenrecht des Art. 5 EMRK.

a) Auf die Ausführungen des Unterzeichners in der Verfassungsbeschwerde sowie dem letzten Schriftsatz wird zunächst verwiesen. Wir haben dort u.a. dargelegt:

"aa) Keine fundierte Gefahrenprognose

Die Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers ergibt sich vor allem daraus, dass dem Erfordernis einer Konkretisierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr künftiger erheblicher Straftaten nicht Rechnung getragen wird. ...

In jedem Fall ergibt die sorgfältige Prüfung der dem Beschwerdeführer angelasteten Vorwürfe, dass sie nicht eine die Unterbringung rechtfertigende Gemeinwohlgefährlichkeit begründen können.

- „Schwarzgeldwahn“

Bekanntlich haben LG und OLG wie auch die Staatsanwaltschaft und die Sachverständigen die Unterbringung einmal damit zu begründen versucht, dass beim Beschwerdeführer eine „wahnhaft“ Störung vorliegt, „welche auch heute noch bestehe“... Der Verurteilte habe sich von seinen wahnhaft einzustufenden Überzeugungen nicht distanziert... " Er – so das OLG – sei „unverändert weiter in der festen Überzeugung, dass seine Unterbringung gemäß § 63 StGB nicht gerechtfertigt und er ein Opfer des Bankensystems sei, sowie dass man ihn als unliebsamen Mitwisser aus dem Weg räumen wolle, da er Schwarzgeldverschleppungen, in die seine damalige Ehefrau verwickelt gewesen sei, aufdecken wolle."

Die Kritik des Beschwerdeführers an der Hypo-Vereinsbank hat sich jedoch im wesentlichen nach dem Auftauchen des Revisionsberichts als zutreffend erwiesen; schon aus diesem Grunde ist die Behauptung einer wahnhaften Einstellung unhaltbar.

Selbst wenn die Kritik unbegründet gewesen wäre, könnten entsprechende „Wahnvorstellungen“ nicht die Unterbringung rechtfertigen. „Wahnsinn“ allein ist nicht gemeingefährlich. Die Gesellschaft muss zudem auch mit Normabweichlern und Nonkonformisten leben, selbst wenn sie - was beim Beschwerdeführer offensichtlich nicht der Fall ist - geistig gestört sind. Gerichte neigen aber erfahrungsgemäß immer wieder leichtfertig zur Annahme gemeinwohlgefährlicher psychischer Störungen (vgl. nur BVerfG Beschl. v. 07.05.2013 - 2 BvR 1238/12).

Gemeingefährlich sind – diese Anmerkung sei erlaubt - eher Richter, welche wegen eigener Wahnvorstellungen im Hinblick auf eine angebliche Gemeingefährlichkeit unschuldige Bürger jahrelang ihrer Freiheit berauben durch Einweisung in die forensische Psychiatrie und selbst dann nicht von ihrem Fehlverhalten Abstand nehmen, wenn alle Verdächtigungen sich als unhaltbar erweisen.

Wenn sich zudem die verantwortlichen Richter tatsächlich mit der Person des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und sich nicht – wie ein z.B. ein Richter im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags mit Ausreden wie Zeitdruck - ihrer richterlichen Verantwortung entzogen hätten, dann hätte auch ihnen ein „Licht aufgehen“ müssen, dass sie selbst mit der „Verurteilung“ des Beschwerdeführers einem „Wahn“ verfallen waren. Es hätte auch das Landgericht Bayreuth endlich nachdenklich stimmen müssen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung im Ausschuss nach einhelliger Ansicht der Presse den „vernünftigsten“ Eindruck gemacht ganz im Gegensatz zu den peinlichen Auftritten der verantwortlichen Richter.

- Beziehungstat

Nicht rechtfertigt auch der Vorwurf der – bestrittenen - Körperverletzung zum Nachteil der früheren Ehefrau seine weitere Unterbringung.

Dabei darf bereits nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Tat nicht im gebotenen Umfang im Strafverfahren nachgewiesen wurde. Bei dem ärztlichen Attest, auf dem die Verletzungen der Ehefrau beschrieben sind und auf die sich das Urteil stützt, handelt es sich um eine unechte Urkunde, welche – ohne dass dies aus dem Attest ersichtlich wäre – nicht von der Ärztin, auf die sich das verurteilende Gericht bezogen hat, sondern von ihrem Sohn ausgestellt.

Unabhängig davon leiden LG und OLG auch hier unter „Realitätsverlust“, wenn – so das OLG – allen Ernstes behauptet wird: „Bei den Anlasstaten, insbesondere den Körperverletzungsdelikten zum Nachteil der früheren Ehefrau des Verurteilten, handelt es sich um Taten, die zu einer massiven Beeinträchtigung eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Unversehrtheit führten und zugleich ein erhebliches Gefahrenpotential für das Leben des Tatopfers beinhalteten.“

Die Gefahr einer Wiederholungstat ist schon auf Grund Zeitablaufs wie auch Scheidung der Ehe erfahrungsgemäß nicht gegeben, zumal die Ehe geschieden ist.

Zudem – so der Regensburger Oberstaatsanwalt Meindl in einer internen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. SZ Nr. 147 v. 28.6.2013, S. 25) - handelte es sich „um Taten im persönlichen Nahbereich während der Trennungsphase.“

- Reifenstecherei

Da weder der Schwarzgeldwahn noch die bestrittene Beziehungstat die Gemeinwohlgefährlichkeit begründen konnten, sind – so auch sinngemäß der Oberstaatsanwalt Meindl (aaO.) - LG und OLG seit Jahren bemüht, die Unterbringung des Beschwerdeführers mit dem ihm angelasteten Delikt der Reifenstecherei zu begründen.

So führt auch das OLG Bamberg in dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen und zitierten Beschluss aus:

„Gefahren für Leib und Leben der Tatopfer ergaben sich darüber hinaus auch aus den abgeurteilten Reifenstechereien. Da vom Verurteilten nach den überzeugenden Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20.04.2011 (BI. 597) und des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin außerhalb des Maßregelvollzugs gleichartige Taten zu erwarten sind, deren Wahrscheinlichkeit vom Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin als „sehr hoch“ bezeichnet wird, ist die Fortdauer der Unterbringung weiterhin zwingend erforderlich.“

Auch insoweit fehlt es jedoch an der gesetzlich wie verfassungsrechtlich unverzichtbaren Prüfung seitens der Richter. Sie wiederholen nur unkritisch die Einschätzung der strafrechtlichen Entscheidung aus dem Jahre 2006 und der sog. „Sachverständigen“, indem sie unter Ausschaltung des „gesunden Menschenverstandes“ allen Ernstes Reifenstecherei als Basis für eine Gemeingefährlichkeitsprognose mit der Folge jahrelanger Freiheitsberaubung durch Unterbringung im vorliegenden Fall als ausreichend erachten.

-- Dass eine solche schlichte Sachbeschädigung nicht eine Unterbringung rechtfertigen kann, sollte – wie bereits früher ausgeführt - eigentlich schon grundsätzlich ausser Frage stehen. Dabei kommt auch hier hinzu, dass die Tatverantwortung des Beschwerdeführers nicht im gebotenen Umfang nachgewiesen wurde und die Reifen, die er angeblich zerstochen hat, niemals asserviert und von einem Gutachter untersucht wurden.

-- Erschwerend kommt aber hinzu, dass das LG Bayreuth bisher in keiner Entscheidung seiner verfassungsrechtlichen Prüfungspflicht nachgekommen ist, ob wirklich aus dem Vorwurf der Reifenstecherei eine unterbringungsrelevante Gemeinwohlgefährlichkeit abgeleitet werden kann?

Die Unhaltbarkeit einer solchen These, hat Oberstaatsanwalt Meinel in seiner bereits erwähnten Stellungnahme (aaO.) eindeutig dargelegt:

Alle Gutachter in den Unterbringungsverfahren zu Lasten der Bf. haben sich auf das Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Nürnberg aus dem Jahre 2006 berufen. Darin hatten die Richter die Tat der Reifenstecherei als erwiesen angesehen und als besonders gefährlich eingestuft, weil die geringen Stichbeschädigungen zu einem langsamen Entweichen der Luft führten, sie erst während der Fahrt entdeckt würden und deshalb zu erheblichen Unfällen führen könnten.

Dieser Bewertung tritt Oberstaatsanwalt Meinel eindeutig entgegen:

Die Einschätzung der Nürnberger Richter sei unhaltbar. Er kommt angesichts der Aktenlage zu der Bewertung, dass für die Behauptung der besonders perfiden Art des Reifenzerstechens sich „nicht die geringste Stütze in der Beweisaufnahme“ finde. Sie entspreche auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Darstellung, dass die angebliche Manipulation an Autoreifen besonders gefährlich durchgeführt worden sein soll, lasse sich - wenn überhaupt - nur in einem einzigen Fall von angeblicher Reifestecheerei behaupten und somit im Verhältnis zur Gesamtzahl in einer verschwindend geringen Menge von Fällen belegen. Zudem entbehre die „beleglose Behauptung“, dass ein Reifenhändler ein besonders fähiger Reifestecher sei, jeder Grundlage, zumal „ein Reifenhändler Reifen verkauft und nicht Reifen zerstört.“ Somit sei die Darstellung im Urteil von 2006, durch die angebliche Tatausführung des Beschwerdeführers sei eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen worden, schlicht unwahr.

Der Oberstaatsanwalt kommt zum Ergebnis, dass das Ziel der von der Großen Strafkammer behaupteten Unwahrheiten nur gewesen sein könne, die Voraussetzung der Unterbringung in die geschlossene Psychiatrie ausreichend und überzeugend zu begründen. Etwas aber einem Angeklagten bar jeder Beweisführung - wie es der Oberstaatsanwalt formuliert - anzulasten, bedeute einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“.

b) Der Umfang der über 30 Seiten umfassenden Begründung des Ministeriums kann nicht darüber hinweg täuschen, dass im Vergleich zur zitierten Argumentation keine wesentlichen neuen Aspekte in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht vorgetragen werden. Vor allem aber wird mit Betroffenheit zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium nach wie vor nicht in der Lage ist, die wesentlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Unterbringung des Beschwerdeführers in der forensischen Psychiatrie anzuerkennen.

Die Verhältnismäßigkeit des schwerwiegenden Eingriffs wird allen Ernstes nach wie vor bejaht (S. 20 d. St.). Bei einer *"gut fünf Jahre andauernden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus"* sei *"bei den zugrundeliegenden Anlassdelikten und der fortbestehenden Gefährlichkeit gleichgelagerter Taten kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzunehmen"* (S. 22 d. St.).

c) Das Ministerium verkennt nach wie vor, dass - wie oben dargelegt - von einem unterbringungsrelevanten Anlassdelikt im Fall des Beschwerdeführers keine Rede sein kann.

Die Zitierung der "Gutachten" der sog. "Sachverständigen" mit deren Versuch einer Begründung der Gemeinwohlgefährlichkeit des Beschwerdeführers versperrt den Blick darauf, dass bei den hier beim Beschwerdeführer in Rede stehenden Anlasstaten im Regelfall angesichts offensichtlich fehlender Verhältnismäßigkeit der schwerwiegende Grundrechtseingriff der Unterbringung in die forensische Psychiatrie nicht am Maßstab des Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 GG gerechtfertigt werden kann. Selbst wenn er sie begangen hätte, was im laufenden Wiederaufnahmeverfahren endgültig zu klären ist, kann die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsberaubung nicht als erforderlich und damit verhältnismäßig bezeichnet werden, wie in der Verfassungsbeschwerde bereits dargelegt.

d) Das BVerfG (vgl. E 70, 297 <313>) hat zu recht betont, dass bei der in Rede stehenden Maßregel auf die Gefahr solcher rechtswidriger Taten abzustellen ist, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch ihre Anordnung zu tragen; diese müssten mithin "erheblich" im Sinne des § 63 StGB sein. Die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr sei hinreichend zu konkretisieren; der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten sei zu bestimmen; deren bloße Möglichkeit könne die weitere Maßregelvollstreckung nicht rechtfertigen.

e) Diese im Fall des Beschwerdeführers als verletzt gerügten Vorgaben verkennt das Ministerium. In seinen Ausführungen fehlt jedes Verständnis dafür, dass im Regelfall aus Bagatelldaten keine unterbringungskonforme Gemeinwohlgefährlichkeit hergeleitet werden kann. Dazu braucht es entgegen dem Ministerium nicht einmal Sachverständige. Um das zu erkennen, müsste eigentlich der sog. "gesunde Menschenverstand" ausreichen, der den beteiligten Richtern und Staatsanwälten im Fall des Beschwerdeführers aber offensichtlich gefehlt hat.

f) Er ist auch in der Stellungnahme der Ministerin nicht erkennbar. Zwar wird immerhin ausgeführt (S. 24), dass bei "den Sachbeschädigungen "dem Beschwerdeführer zuzugeben (sei), dass es sich hierbei ... um Taten aus dem Bereich der eher unteren Kriminalität" handelt. Der Blick für die Unverhältnismäßigkeit der Unterbringung des Beschwerdeführers ist jedoch nach wie vor völlig versperrt. Es wird verkannt, dass der Grundrechtseingriff von Anfang an - also seit dem 13.2.2007 - nicht verfassungskonform war mangels Verhältnismäßigkeit und fundierter Gemeinwohlgefährlichkeitsprognose.

g) Nur mit Erstaunen muss man feststellen, dass das Ministerium mit keinem Wort auf die massiven Defizite der von den Gerichten zu Lasten des Beschwerdeführers angestellten Gefährlichkeitsprognose eingeht, obwohl sie ihm bestens bekannt sind und sogar in der Presse zu lesen waren.

Wenn - wie in der oben zitierten Passage aus dem letzten Schriftsatz des Unterzeichners ausführlich dargelegt - danach der verantwortliche Oberstaatsanwalt Meinl die dem Beschwerdeführer angelasteten Anlasstaten in vernichtender Weise als unhaltbar entlarvt bzw. bis zur Bedeutungslosigkeit relativiert hat, dann kann auch das Ministerium davor nicht die Augen verschließen.

Allein der Umstand, dass die in Rede stehende Untersuchung der Anlasstaten aus dem Jahre 2013 stammt, die Verfassungsbeschwerde jedoch das Jahr 2011 betrifft, entschuldigt das Versäumnis der Justizministerin nicht. Schließlich handelt es sich nicht - soweit es vor allem um den noch im Raum stehenden Vorwurf der "Reifenstecherei" geht - um "neue" Tatsachen. Vielmehr wurden in der Untersuchung des Oberstaatsanwalts nur erstmals die von den Justizbehörden und den Gerichten unkritisch zur Rechtfertigung der Unterbringung herangezogenen Unterlagen geprüft. Das Ministerium hätte daher einräumen müssen, dass keine relevante Anlasstat vorliegt und schon aus diesem Grund die gesetzlich wie verfassungsrechtlich erforderliche Gefährlichkeitsprognose jeder Grundlage entbehrt.

h) Ihr "schlechtes Gewissen" versucht die Ministerin zu verdecken mit dem Argument, dass die Verfassungsmäßigkeit der Unterbringung zumindest heute - im Jahre 2013 - auf Grund Zeitablaufs unverhältnismäßig geworden sein könnte.

"Wachsw weich" - das Wort sei erlaubt - wird seitens der Ministerin ausgeführt (S. 14 d. St.):

"Jedenfalls für das Jahr 2011, dem Zeitpunkt der hier angegriffenen Entscheidungen, scheint ein Grundrechtsverstoß nicht vorzuliegen."

Schon der Rekurs auf den Anschein indiziert, dass es nur an der Courage des Ministeriums gefehlt hat, offen die Grundrechtsverstöße der Landesjustiz im Fall des Beschwerdeführers damit die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde einzuräumen.

Die weitere "Flucht" zum Zeitablauf (vgl. auch S. 22 ff.) ist jedenfalls schon deshalb nicht überzeugend, weil völlig unklar ist, wieso der bloße Zeitablauf zu einer Unverhältnismäßigkeit führen soll?! Schließlich hat sich an den Tatsachen nicht das Geringste geändert und versuchen die vom Ministerium ausführlich zitierten sog. "Sachverständigen" nach wie vor wie seit dem Jahre 2007 eine "Gemeinwohlgefährlichkeit" mit den gleichen - gebetsmühlenhaft vorgetragenen - Argumenten zu suggerieren.

i) Die Stellungnahme des Ministeriums lässt auch jedes Verständnis für den verfassungsrechtlich bei dem schwerwiegenden Eingriff der Unterbringung in das Grundrecht des Art. 2 II 2 GG i.V.m. Art. 104 GG erforderlichen Grundrechtsschutz durch ein angemessenes gerichtliches und behördliches Kontrollverfahren vermissen.

aa) Schließlich sollte ausser Frage stehen, dass je weniger schwerwiegend Anlasstaten sind, desto höhere Anforderungen an die für die Unterbringung erforderliche Gefährlichkeitsprognose zu stellen sind, ganz abgesehen davon, dass - wie dargelegt - bei Bagatell- oder einmaligen Beziehungstaten im Regelfall eine Unterbringung von vornherein ausscheidet.

bb) Vor allem aber erfordert ein angemessener Grundrechtsschutz durch Verfahren, dass ein Wechsel der Sachverständigen stattfindet. Das Ministerium muss in seiner seitenlangen Stellungnahme einräumen, dass es weitgehend immer die gleichen Sachverständigen waren und sind, welche von den Gerichten bemüht wurden. Erfahrungsgemäß halten jedoch nicht nur Juristen sondern auch Sachverständige oftmals starr an ihrer (Fehl-) Entscheidungspraxis fest.

j) Die Unverhältnismäßigkeit der Unterbringung kann schließlich auch entgegen dem Ministerium (S. 28 d. St.) nicht mit der angeblichen Therapieunwilligkeit gerechtfertigt werden.

Wir verweisen auch insoweit auf die Ausführungen in unserem letzten Schriftsatz:

"(3) Es darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es das legitime Recht des „normalen“ Beschwerdeführers ist, sich – wie von den Gerichten, den Sachverständigen und den Vertretern des Bezirkskrankenhauses kritisiert – seit seiner Unterbringung „beharrlich“ den therapeutischen Behandlungsangeboten zu entziehen. Es gelinge – so das OLG – „nicht, mit dem Verurteilten in einen konstruktiven Dialog über therapeutische Zielsetzungen des Aufenthaltes zu kommen. Er nehme nicht am therapeutischen Angebot, wie z.B. an der Arbeitstherapie im Rahmen der Ergotherapie teil, nutze lediglich die Sporttherapie zur körperlichen Ertüchtigung. Psychopathologisch zeige sich ein völlig rigides Festhalten an seinen Verschwörungstheorien gegenüber dem behandelnden Psychiater."

Es kann aber ein „normaler“ Bürger nicht gezwungen werden, sich wie ein „eingebildeter Kranker“ zu verhalten und sich einer seine „Normalität“ gefährdenden medikamentösen und therapeutischen Behandlungen zu unterziehen, um damit den (wahnhaften) Fehlvorstellungen von Psychiatern sowie Richtern und Staatsanwälten zu entsprechen und auf diese Weise endlich aus der Unterbringung entlassen zu werden. Einer „Behandlung“ müssten sich wohl eher im vorliegenden Fall die beteiligten Richter, Staatsanwälte und Sachverständigen unterziehen.

Die Forderung nach einer Behandlung als Voraussetzung für eine Entlassung ist mit dem verfassungsrechtlich in Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG verbürgten Persönlichkeitsrecht nicht zu vereinbaren. Letztlich laufen die Entscheidungen der Gerichte darauf hinaus, dass sich der Beschwerdeführer faktisch einer Zwangsbehandlung unterziehen muss, um wieder frei zu werden.

Eine solche Behandlung eines Untergebrachten greift aber, unabhängig davon, ob sie mit körperlichem Zwang durchgesetzt wird, in dessen Grundrecht aus Art. 2 II 1 GG ein, das die körperliche Integrität des Grundrechtsträgers und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht schützt (BVerfG FamRZ 2013, 767; BVerfGE 128, 282, 300; 129, 269, 280). Eine Zwangsbehandlung im Sinne einer medizinischen Behandlung, die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen erfolgt, liegt unabhängig davon vor, ob eine gewaltsame Durchsetzung der Maßnahme erforderlich wird oder der Betroffene sich, etwa weil er die Aussichtslosigkeit eines körperlichen Widerstandes erkennt, ungeachtet fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt und damit die Anwendung körperlicher Gewalt entbehrlich macht (vgl. BVerfGE 128, 282 <300 f.>; 129, 269 <280>).

Solche eine Behandlung ist verfassungskonform nur auf gesetzlicher Grundlage und unter strikter Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit zulässig. Sie könnte nach dem oben Gesagten im Fall des Beschwerdeführers nicht ansatzweise gerechtfertigt werden.

(4) Letztlich ist auch nicht erkennbar, welchen Sinn die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Psychiatrie noch haben soll. Folgt man LG und OLG, dann muss der Beschwerdeführer lebenslang in der Psychiatrie verbleiben, weil er sich nicht krank stellt und behandeln lässt. Die Unverhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung sollte ausser Frage stehen."

Diese Argumente können auch durch den Versuch der Rechtfertigung in der Stellungnahme des Ministeriums nicht entkräftet werden. Die dem Beschwerdeführer angelastete Therapieunwilligkeit ist kein Grund, um jemanden einer Zwangstherapie zu unterwerfen.

Eben damit versucht das Ministerium jedoch am Ende seiner Stellungnahme (S. 30) seine Argumentation zu rechtfertigen, die angegriffenen Entscheidungen noch verhältnismäßig seien. Schließlich wird hier ein großer Teil der umfangreichen zuvor angestellten Begründung wieder in Frage gestellt, wonach die Anlasstaten die Unterbringung rechtfertigen sollten, wenn ausgeführt wird:

"Wenn man ausschließlich auf das Gewicht der Anlasstaten und die damit verbundenen Strafobergrenzen abstellte, käme man möglicherweise zur Unverhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung".

3. Ergebnis

Letztlich ist festzustellen, dass auch das Ministerium der Ansicht ist, dass die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen die Grundrechte des Bf. verletzen.

Die zulässige und annahmefähige Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Dr. Kleine-Cosack

Rechtsanwalt